

**Landwirtschaft und Wald
(lawa)****Walderhaltung**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

RICHTLINIE**Bienenhäuser**

Diese Richtlinie wurde im Führungsrapport der Abteilung Wald am 1. Mai 2012 für gültig erklärt.

1 Einleitung

Die Bienenhaltung ist ökologisch zweifellos wichtig und wertvoll und damit von öffentlichem Interesse. Damit ist ein wichtiger Grund für die Bienenhaltung und folglich für die Erstellung von Bienenhäusern gegeben. Ferner sind Bienen auf einen ruhigen und vor allem windgeschützten Ort angewiesen. Dies ist am ehesten der Fall, wenn sich ein Bienenhaus nahe am Waldrand oder im Waldrandbereich befindet. Im offenen Feld ohne oder mit lediglich kleinem vor Wind schützendem Effekt des Waldes ist ein geeigneter Standort für ein Bienenhaus eher selten aufzufinden. Eine zumindest relative Standortsgebundenheit für die Erstellung eines Bienenhauses in Waldesnähe oder im Waldrandbereich kann somit ausgewiesen sein. Daher können für die Erstellung von Bienenhäusern, welche ausschliesslich der Bienenzucht dienen, am oder im Wald walddrechtliche Sonderbewilligungen unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2 Baubewilligungspflicht

Bienenhäuser sind im Wald nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) als nichtforstliche Kleinbauten und am Waldrand nach § 14 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) in Verbindung mit § 136 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 als übrige Bauten und Anlagen zu beurteilen. Die Bewilligungspflicht ist somit gegeben. Die Freiaufstellung von Bienenkästen (auch Magazinbeuten genannt) ist bewilligungsfrei. Die Standorte sind mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen.

3 Gesetzliche Grundlagen**Bauten und Anlagen im Unterabstand zum Wald**

§ 14 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) in Verbindung mit § 136 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989

Bauten und Anlagen im Wald

§ 12 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)

nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

§ 7 der kantonalen Waldverordnung (KWaV)

4 Bewilligungsfähigkeit

4.1 Im Wald geplante Bienenhäuser

Damit ein im Wald geplantes Bienenhaus gemäss § 12 KWaG waldrechtlich bewilligt werden kann, darf es eine bestimmte Grösse nicht überschreiten. Während Jahren wurde kantonal ein Bienenhaus im Waldrandbereich bewilligt, wenn die überdachte Fläche nicht mehr als ca. 12 m² betrug. In jüngerer Zeit sind die Bewilligungskriterien erheblich geöffnet worden. So wurden Bienenhäuser bewilligt, die eine Fläche von ca. 15 m² exkl. Vordach aufwiesen. Damit wurde den Forderungen der Imker soweit möglich entsprochen. Weiter ist festzustellen, dass Bienenhäuser, die von anerkannten Firmen (z.B. Fritz Bieri, Holzbau, Schweissberg, 3537 Eggwil) vermarktet werden, in etwa der Grösse der heute waldrechtlich bewilligungsfähigen Bienenhäuser entsprechen. In Abhängigkeit von der Anzahl Bienenvölker weisen die Bienenhäuser dieser Vermarkter für 24 Bienenvölker eine Fläche von 13.5 m² bis 17.7 m² (exkl. Vordach) auf. Diese Grösse wird auch mit einem Merkblatt "Bienenhäuser" (kein Datum) der Baudirektion des Kantons Zürich untermauert, wonach von einem maximalen Raumbedarf von 0.7 m² pro Bienenvolk auszugehen ist. Schliesslich hat ein Vertreter des Verbandes „Luzerner Imkervereine“ am 14. Juni 2005 mitgeteilt, dass pro Bienenhaus nicht mehr als 24 Völker gehalten werden sollten.

Diesen Ausführungen zufolge können in maximaler Ausschöpfung des Ermessensspielraums waldrechtliche Sonderbewilligungen für Bienenhäuser erteilt werden, die tatsächlich noch als Kleinbauten zu beurteilen sind, bzw. deren **Grundfläche maximal 18 m²** beträgt und die ein **Vordach mit einer Breite von maximal ca. 50 cm** aufweisen.

4.2 Im Unterabstand zum Wald geplante Bienenhäuser

Obwohl Bienenhäuser teilweise auch als Arbeitsraum dienen, werden sie als übrige Bauten gemäss § 14 KWaG in Verbindung mit § 136 Abs. 3 PBG beurteilt und haben im Falle eines Neu- oder eines Ersatzneubaus grundsätzlich einen minimalen Waldabstand von 10 m einzuhalten. Massgebend für die Ermittlung des Waldabstandes ist der tatsächliche Waldrand, dessen Verlauf nötigenfalls nach Weisungen der zuständigen Waldregion durch den Nachführungsgeometer im Gelände aufzunehmen und im Grundbuchplan nachzuführen ist.

Für Bienenhäuser, die mit einem Waldabstand von weniger als 10 m geplant sind, kommen die **gleichen Bewilligungskriterien** zur Anwendung, **die für im Wald geplante Bienenhäuser gelten**.

5 Baugesuchsunterlagen

Mit dem Baugesuch sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:

- Mindestanforderungen gemäss § 55 und § 56 der Planungs- und Bauverordnung PBV
- Kurze Beschreibung des Bauvorhabens / Technischer Bericht
- Nennung wichtiger Gründe für das Bauvorhaben und schriftlicher Nachweis der Standortsgebundenheit
- Vorabklärung empfohlen

6 Keine Rückwirkung

Bereits seit mehreren Jahren bestehende Bienenhäuser können bestehen bleiben. Sie sind jedoch abzubauen, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss genutzt werden oder baufällig sind. Ein Ersatzneubau ist baubewilligungspflichtig.